

11. Probezeit**Zutreffendes ankreuzen, andernfalls gilt Variante a)**

Die Probezeit beginnt am ersten Arbeitstag und nicht mit dem vereinbarten Datum des Stellenantritts.

- a) Die Probezeit beträgt 3 Monat. Während der Probezeit kann auf jeden Termin hin mit einer Frist von 7 Tagen gekündigt werden.
- b) Die Probezeit beträgt _____ (max. 3 Monate). Während der Probezeit kann auf jeden Termin hin mit einer Frist von _____ (mindestens 3 Tage) gekündigt werden.
- c) Es besteht keine Probezeit.

12. Kündigungsfrist / -termin**Zutreffendes ankreuzen, andernfalls gilt Variante a)**

Der Vertrag kann nur auf Ende eines Monats gekündigt werden.

- a) Die Kündigungsfrist beträgt nach Ablauf der Probezeit im ersten bis fünften Arbeitsjahr 1 Monat, ab dem sechsten Arbeitsjahr 2 Monate. (Minstdauer nach Art. 6 L-GAV)
- b) Allfällige längere Kündigungsfrist: _____

Für den Kündigungsschutz bei Krankheit, Schwangerschaft / Mutterschaft, Unfall, Ferien und Militärdienst gelten die zwingenden Vorschriften der Art. 336 ff OR sowie Art. 7 L-GAV.

13. Ruhetage

Der Mitarbeiter hat Anspruch auf 2 Ruhetage pro Woche.

Pro Woche ist mindestens ein ganzer Ruhetag zu gewährleisten. Die übrige Ruhezeit kann auch in halben Ruhetagen gewährt werden.

14. Feiertage

Der Mitarbeiter hat Anspruch auf 6 bezahlte Feiertage pro Kalenderjahr (0,5 pro Monat, inkl. Bundesfeiertag). Diese müssen nicht an offiziellen Feiertagen gewährt werden.

15. Ferien

Der Mitarbeiter hat Anspruch auf 5 Wochen Ferien pro Jahr. (35 Kalendertage pro Jahr / 2,92 Kalendertage pro Monat).

Teilzeitmitarbeiter haben ebenfalls Anspruch auf 5 Wochen Ferien, sind jedoch nur im Rahmen des vereinbarten Pensums bezahlt.

Zuviel bezogene Ferien werden dem Mitarbeiter am Ende des Arbeitsverhältnisses in Abzug gebracht.

16. Bildungsurlaub

Sofern das Arbeitsverhältnis sechs Monate gedauert hat, hat der Mitarbeiter für seine berufliche Weiterbildung im ungekündigten Arbeitsverhältnis Anspruch auf drei bezahlte Arbeitstage pro Jahr.

17. Nachtarbeit**Zutreffendes ankreuzen, andernfalls gilt Variante a)**

Der Mitarbeiter ist einverstanden, Nachtarbeit zu leisten. Beginn und Ende des Nachtzeitraumes werden wie folgt festgelegt:

- a) 23.00 – 06.00 Uhr b) 22.00 – 05.00 Uhr
- c) 23.30 – 06.30 Uhr d) 24.00 – 07.00 Uhr

18. Unterkunft und Verpflegung

Liegt über Unterkunft und Verpflegung keine anderslautende weitergehende schriftliche Vereinbarung vor, gelten die zwingenden Mindestabzüge der eidgenössischen Steuerverwaltung für tatsächlich bezogene Leistungen.

19. Besondere Vereinbarungen**Zutreffende ankreuzen, andernfalls gilt Variante a)**

- a) Der Mitarbeiter ist damit einverstanden in einem bedienten Fumoir zu arbeiten.
- b) Der Mitarbeiter ist nicht damit einverstanden in einem bedienten Fumoir zu arbeiten.
- Weitere: _____
- _____
- _____
- _____

20. Ergänzendes Recht

Enthält dieser Vertrag keine Regelung, gelten die Bestimmungen des L-GAV und der schweizerischen Gesetzgebung über das Arbeitsrecht.

Ort und Datum _____

Der Arbeitgeber _____

Der Mitarbeiter _____